

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 67=87 (1921)

**Heft:** 10

**Artikel:** Bei den amerikanischen Besatzungstruppen in Koblenz

**Autor:** Stutz, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-37003>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eine untere Instanz durch den Entscheid der oberen *gedeckt* ist, und zwar *definitiv*. Es ist vorgekommen, daß Einheitskommandanten, sei es vom Oberkriegskommissariat, sei es von der Finanzkontrolle, für Ausgaben haftbar gemacht wurden, welche von einer vorgesetzten Stelle genehmigt, ja sogar *befohlen* (!) worden waren. In einem solchen Falle wurde der Rechnungsführer vertröstet, er könne den betreffenden Vorgesetzten zivilrechtlich haftbar machen!

Solche Erscheinungen sollten unmöglich sein. Wenn eine dem verantwortlichen Rechnungsführer vorgesetzte Befehlsinstanz eine Ausgabe anordnet, vorher oder nachher genehmigt oder bei der Revision gutheißt, so sollte eine Haftbarmachung der *unteren* Instanzen ausgeschlossen sein und die verfügende obere haftbar werden.

Dieses allein logische und gerechte System hat auch noch den Vorteil, daß die oberen Instanzen, sowohl vor Anordnung von Ausgaben als bei deren Genehmigung und Revision, ihrer eigenen Verantwortlichkeit wegen mit größerer Sorgfalt verfahren werden. Dadurch wird unzulässigen Ausgaben *vorgebeugt*, und das ist doch unstreitig wertvoller als die nachträgliche Wiedereintreibung.

Vom rein militärischen Standpunkte aus muß verlangt werden, daß die Verantwortung auch dann auf den verfügenden Vorgesetzten übergeht, wenn es sich um das liebe Geld handelt, sodaß niemals ein Vorgesetzter durch eigene Handlungen die finanzielle Haftbarkeit eines Untergebenen engagieren kann.

---

### **Bei den amerikanischen Besatzungstruppen in Koblenz.**

Von Oberlieut. A. Stutz, Geb. Mitr. Kp. III/29, Bern.

Im November letzten Jahres besuchten auf Einladung und Veranlassung des amerikanischen Militärattaché's in Bern die Herren Generalstabschef Oberstdiv. Sonderegger und Oberstdiv. Schlapbach die amerikanische Besatzung in Koblenz.

Herr Oberstdiv. Schlapbach hat seine Eindrücke und Beobachtungen zum Gegenstand eines im Schoße des stadtbernischen Offiziersvereins kürzlich gehaltenen Vortrages gemacht. Von den aufschlußreichen und interessanten Ausführungen war die eingehende Besprechung einer Gefechtsübung, der die Besucher beizuwohnen Gelegenheit hatten, von besonderem Interesse, da Anlage und Durchführung der Uebung auf den Erfahrungen eines kurz zurückliegenden, modernen Feldzuges basierten. Es sei daher gestattet an dieser Stelle in kurzen Zügen darauf zurückzukommen. Herr Oberstdiv. Schlapbach hat auf Ersuchen in entgegenkommender Weise das erforderliche Material, in Form von Kopien amerikanischer, diese Uebungen betreffenden Befehle etc. zur Verfügung gestellt. Die Arbeit des Schreibenden war daher in der Hauptsache lediglich eine solche der Zusammenfassung des ausführlich gehaltenen Materials.

Es kann sich an dieser Stelle nicht um eine Wiedergabe der detaillierten Befehle und Weisungen handeln, wie auch nicht um eine eingehende Darstellung von Vorbereitung und Verlauf der Uebung. In der Folge seien deshalb nur die wesentlichsten, nicht nur für die betreffende Uebung geltenden Punkte der Erlasse angeführt.

Ueber den Zweck der Uebungen ist in den „allgemeinen Vorschriften“ einleitend ausgeführt: „Der Zweck der Uebung ist die praktische Verwendung der kombinierten Waffen und das Zusammenwirken der Waffen mittelst der zur Verfügung stehenden Verbindungsmittel. Gewisse Zwischenfälle werden dabei supponiert und Lagen angenommen zum Zwecke die Kommandanten der verschiedenen Staffeln zu veranlassen, Entscheidungen zu treffen, Meldungen zu übermitteln, sowie das Feuer und die Bewegung der Truppen zu leiten.“

Bei der Uebung, die westlich Koblenz, im Gebiet der Eifel, stattfand, handelte es sich um den Angriff eines Bataillons, verstärkt durch Hilfswaffen, wie sie solchen Angriffen während des Krieges an der Westfront in der Regel zur Verfügung gestanden sind.

An *Truppen* nahmen teil:

Brigade- und Regimentsstab,

1 Bataillon Infanterie,

1 Mitrailleur-Kompagnie,

1 Zug 37 m/m Geschütze,

1 Zug Minenwerfer,

1 Batterie Feldartillerie,

1 Flugzeug,

Regiments- und Brigade-Signaldetachement.

*Annahme:* „Das Bataillon das den Angriff ausführt, hat seine Stellung in den Sturmgräben 24 Stunden vor dem Tage D und der Stunde H besetzt. Die Hilfswaffen haben die ihnen zugewiesenen Stellungen bezogen; die vorgeschriebenen Verbindungen sind eingerichtet; der Angriffsbefehl ist eingetroffen, der daraus folgende Bataillons-Befehl vorbereitet und verteilt; vorhergehende Rekognoszierungen sind ausgeführt und die nötigen Abmachungen zwischen den die Organisation durchführenden Kommandanten sind getroffen.

Damit dieses Verhältnis effektiv zutrifft, werden die allgemeine und die besondere Lage sowie die verfügbaren Meldungen über den Feind den Bataillons-Kommandanten am Vortage ihrer Bataillons-Angriffsübung zugestellt. Es ist nicht beabsichtigt, daß die Offiziere des Bataillons (abgesehen von den Feldartillerie- und Mitrailleur-Offizieren) vor dem eigentlichen Gefechtsübungstage Rekognoszierungen im Gelände ausführen. Der Bataillons-Kommandant kann alle seine Dispositionen nach der Karte treffen, wenn er die allgemeine und die besondere Lage erhalten hat. Dazu gehören auch die nötigen Abmachungen der Kompagnie-Kommandanten, die Zu-

weisung der Angriffsziele, die Mitwirkung der dem Bataillon zugeordneten Hilfswaffen etc. Genügend Zeit für die Besetzung der durch Bataillons-Befehl festgelegten Stellungen wird, am Tage der Uebung selbst, allen Einheiten zur Verfügung gestellt werden. Weitere Mitteilungen können dem Bataillons-Kommandanten nach Eintreffen seiner Truppen in den Gräben gemacht werden, wodurch mündliche Befehle und feldmäßige Meldungen erforderlich werden.

„Da keine wirklichen feindlichen Gräben vorhanden und die vom Gegner gehaltenen Stellungen weder durch Gewehr- noch durch Maschinengewehrfeuer erkennbar sind, werden dieselben durch weiße oder rote Flaggen bezeichnet. Wichtig ist für alle Bataillons-Kommandanten ihren Offizieren und Mannschaften einzuprägen, daß diese Flaggen nicht notwendigerweise Ziele oder feindliches Feuer darstellen, sondern Gräben oder Gruppen von Schützenlöchern etc., die im Gefecht den angreifenden Truppen sichtbar sind.“

Die Durchführung des Angriffes nahm, nach der „Zeittabelle“, auf eine ungefähre Tiefe von ca. 2 km 2 Std. 40 Min. in Anspruch. Eintretene Ereignisse während desselben sind aus dem folgenden Auszug aus der Zeittafel ersichtlich.

Aus dem dem Angriffsbefehl beigegebenen „Verbindungsplan“ geht hervor, daß die Dotation an Verbindungsmitteln in der Hauptsache die nachstehende war:

a) *Telefon-Verbindungen* werden erstellt bis zu den Stäben erster Linie.  
b) *Funkenverbindung*: Funkenstationen werden errichtet bei den Stäben der Brigade, des Regiments und Bataillons mit Apparaten für gedämpfte Wellen (Spark Sets).

c) *Verbindung mit optischen Signalen*:

1. Optische Meldungen dürfen nur gemacht werden, wenn Telefon und Funken versagen.
2. Von rückwärts dürfen keine optischen Signale nach vorn gegeben werden.
3. Bataillons- und Regiments-Stäbe antworten auf die von der Front erhaltenen optischen Meldungen durch:  
eine Rauchbombe = verstanden,  
zwei Rauchbomben = wiederholen.

d) *Signale vom Flugzeug aus zum Boden*. (Bestimmungen über Erkennen, Antwort, Abwurf von Meldetaschen etc.)

Die sogenannte „Zeittabelle“ wird den Schiedsrichtern zur Kontrolle der Bewegungen mitgegeben. Die für die verschiedenen Einheiten eintretenden Situationen sind darin mitgeteilt.

„Die verschiedenen Ereignisse, die bei den einzelnen Einheiten eintreten sind in der Tabelle synoptisch zusammengestellt. Zu den angegebenen Zeiten bieten sich gewissen Einheiten besondere Situationen. Die Schiedsrichter geben diese Situationen den betr. Einheitskommandanten bekannt. Für jeden Einzelfall ist ein dazu passender Entschluß in der Zeittafel angegeben, der jedoch nicht

unbedingt mit dem Entschluß des in Frage kommenden Kommandanten identisch sein muß. Der vom Kommandanten gefaßte Entschluß ist auszuführen, sofern er nicht offensichtlich den Zweck der Uebung beeinträchtigt oder ganz illusorisch macht. In letzterem Falle hat der Schiedsrichter den Entschluß zu diktieren um den Weitergang der Uebung zu sichern.“ „Die Art wie jeder Bataillons-Kommandant die Annäherung an das Zwischenobjekt (in der betr. Uebung eine sich ca. 500 m vor der Ausgangsstellung hinziehende Krete) durchführen will, ist Sache individueller Beurteilung. Die in der Zeittafel mit einem Stern bezeichneten Situationen sind dem Bataillons-Kommandanten nicht unbedingt aufzuzwingen. Die Situationen der Tabelle beruhen auf dem Prinzip, daß der Bataillons-Kommandant zuerst einen den Gegner festhaltenden Angriff gegen den stärksten Punkt unternahme und versuche, diesen von rechts flankierend anzupacken. Die die Bewegung ausführenden Truppen werden aber durch schweres Maschinengewehr- und Automatenfeuer rasch aufgehalten werden. Der Bataillons-Kommandant wird dann das Bataillon links um Hilfe anrufen müssen zur Flankierung der Waldstücke von links, und gleichzeitig wird er versuchen vorwärts zu kommen und die Waldränder mit seinen Automaten zu besetzen.“

Zur Illustration dieser Zeittabelle sei nachstehend ein kurzer Auszug beigefügt:

Zeit:	für Komp. links:	für Schiedsrichter derselben:	für Mitr. Kp.:	für Schiedsrichter derselben:
H — 15	Art.-Vorbereitg.	—	nach Bat. Bef.	Feuer längs der bew. Krete 600 m vor der Front.
H	Sprung vorwärts	—	Eine Gruppe links im Walde 600 m v. unserer Front.	Feuer während 5 Minuten.
H + 5	Durch Automatenfeuer aus A. u. Mgw.-Feuer aus B. aufgehalten.	Kann nicht vorrücken. Linie verstärken u. Feuer mit Gw. u. Automaten eröffnen. Unterstützung durch Mgw. und 37 mm Geschütze verlangen.	—	Feuer einstellen.
H + 10	—	—	Erhält Aufruf z. Feuer auf B. v. Komp. links.	Feuer mit 2 Mgw. während 5 Min.
	usw.	usw.		
H + 1. St. 30	Dringt in den Wald ein.	—	—	—
H + 1. 35	Säubern des Waldes und Reorganisation.	Bereitmachung gegen Gegenangriffe.	Neue Stellung im Walde beziehen.	—
H + 1. 40	Flugzeugsignal: „Wo seid Ihr?“	Scheiben auslegen.	wie für Inf. Kp.	wie für Inf. Kp.

Zeit:	für Komp. links:	für Schiedsrichter derselben:	für Mitr. Kp.:	für Schiedsrichter derselben:
H + 1. 405	Flugzeug zeigt Raupe.	„Verstanden“	do.	do.
H + 1. 505	Weiter vorrücken.	—	Eine Gruppe erscheint rechts.	10 Minutenfeuer.
+ 1. 55	Von Automatenfeuer aus G. aufgehoben.	Kl. Automatengr. vortreiben.	Eine Gruppe erscheint links.	Feuer während 10 Minuten.
H + 2. 00	Erhält Automaten und Mgw.-Feuer aus H.	Aufruf an Bt. Kdo. zur Unterstützung für Flankierung u. Säuberung des Waldes.	Feuer gegen Zielgruppe rechts einstellen.	—
H + 2. 05	Hinhaltender Angr. gegen fdl. Frontlinie.	—	—	—
H + 2. 25	Flugzeug meldet Übungsabbruch.	(durch Auswerfen weißer Papierstreifen)		

Zeit:	für 37 mm Gesch.	für Schiedsrichter derselben:	für Artillerie:	für Schiedsrichter derselben:
H — 15	—	Vorbereitungsfeuer nach Bat.-Befehl.	Konzentriertes Feuer auf die fdl. Linien am S.- und H-Berge.	5 Minuten lang 4 Schüsse p. Min. nachher 1 Schuß per Min.
H	Nach Weisungen des Bataillons.	—	Feuer einstellen.	—
H + 5	Wird Ruf um Unterstützung der Kp. links erhalten.	Feuer f. 5 Min. auf B. eröffnen.	—	—
H + 10	Feuer einstellen.	—	Flugzeug meldet Stellung der fdl. Batt. am H-Berg (Ostrand).	Die östlichste Zielgr. zeigen. Feuer eröffnen. Eine Min. lang 4 Schuß per. Min. nachher 1 Sch. p. Min.
H + 1. 40	usw. (Erkennungszeichen	usw. und Antwort	an Flugzeug wie Fdl. Batt. eröffnet	die Inf. Komp.) 20 Min. Feuer wie vorher.
H + 1. 50	—	—	Feuer vom Westhang d. H-Berges.	Schwenken des Feuers v. einer Gr. der westlichen Ziele zu einer andern.
H + 2. 10	—	—	Feuer einstellen.	—
H + 2. 25	Übungsabbruch.			

Ueber die *Artillerie-Mitwirkung* bestimmte der Übungsbefehl u. a.: „Um H Uhr — 15 wird die Divisions-Artillerie ein konzentriertes Feuer auf die gegnerischen Stellungen am S.-Berg und auf die feindlichen Linien längs des Bahndammes am H.-Berg legen. Gewisse Waldstücke werden stark beschossen und vergast. Um H Uhr wird das Artilleriefeuer verlegt auf die Hänge etc.“

Für die *Minenwerfer* war bestimmt: „H Uhr — 15 . . . Vorbereitungsfeuer, sofern dies vom Bataillon befohlen wird, und weiterhin nach Weisungen des Bataillonskommandanten“, während die Übungsanlage die 37 m/m Geschütze den Anrufen der Kompagnie um Unterstützung in der Bekämpfung gewisser Ziele jedes-

mal durch jeweiliges 5 Minutenfeuer entsprechen ließ. Eine spezielle Bestimmung wies die Schiedsrichter an, bei der Meldezentrale die zeitweilige Unterbrechung der Telefon-Linien zu veranlassen, damit die Signaltruppe die optischen Signalmittel praktisch anwenden können.

## Sektionsberichte.

(Mitgeteilt vom Zentralvorstand.)

**Ostschweiz. Verein der Quartiermeister und Verpflegungs-Offiziere.** Sonntag, den 24. April 1921 hielt der Verein im Zunfthaus zur Zimmerleuten in Zürich seine Frühjahrsgeneralversammlung ab. Die zahlreich besuchte Tagung wurde vom Präsidenten, Herr Major Schnupp in St. Gallen eröffnet. Ausser den üblichen Traktanden wählte die Versammlung als Vereinskassier an Stelle des abtretenden Herrn Major Schär Herrn *Hauptm. Bohly*, Zürich. Das Vicepräsidium übernimmt Herr *Hauptm. Hörni*, Ober-Winterthur. Als Rechnungsrevisor beliebte Herr *Hauptm. Keller*. Zu *Ehrenmitgliedern* wurden vom Verein mit Akklamation ernannt die Herren *Oberst Bidermann*, Winterthur, und *Oberstlieutenant Itschner*, Zürich. Beide Herren haben während ihrer langjährigen Mitgliedschaft dem Verein vorzügliche Dienste geleistet. Als Referent wurde Herr *Major Bolliger*, Chef des Verpfl.-Bureaus beim O.K.K. in Bern gewonnen, der über das Thema referierte: „Der Verpflegungsnachschub einer Division über die Scheltenpaßstraße im Aktivdienst und die wichtigsten Reorganisationsfragen unseres Truppenverpflegungs- und Rechnungsdienstes“. Herr Major Bolliger entledigte sich seiner Aufgabe in zweistündiger temperamentvoller Rede. Man spürte aus dem Vortrage die lebendige Kraft des Selbsterlebten, und die Ausführungen wurden für die Zuhörer zum Genuß, was vom Präsidenten betont und gebührend verdankt wurde. Die Herbstversammlung wird voraussichtlich in Wil stattfinden.

Der **Offiziersverein Untertoggenburg, Wil und Gossau** hielt am 24. April 1921 im „Schwanen“ zu Wil seine Hauptversammlung ab.

Anschließend daran sprach vor dem Verein und dem **Offiziersverein Toggenburg** Herr *Oberstlieutenant Kern* aus Bern über „Reorganisation der Armee.“

## Totentafel.

*Oberlieutenant Hugo Eberle*, 1894, Mitr.-Schw. 7, in Kreßbrunnen bei Gossau (St. Gallen), gestorben infolge Unglücksfalles am 21. April 1921.

## Literatur.

**Général Palat** (Pierre Lehautcourt): „La philosophie de la guerre, d'après Clausewitz.“ — Paris, Charles-Lavauzelle, 1921. — Frs. 12.—.

L'auteur bien connu „Pierre Lehautcourt“ étudie dans son nouvel ouvrage la théorie de Clausewitz, source principale de toute la science guerrière de l'Armée allemande d'avant 1918.

Nous recommandons vivement ce livre à ceux de nos lecteurs qui ne peuvent pas étudier Clausewitz dans sa langue originale.

*Rédaction.*